

Beitragsreglement

**der Gemeinde Weisslingen für familienergänzende Betreuung (FEB) /
schulergänzende Tagesstrukturen der Kita Tagesstern Weisslingen
GmbH (Gemeindebeitragsreglement)**

Datum 30. Mai 2017

Ordnungsnummer 613.11



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Bemessungsgrundlagen	3
Art. 4	Kinderermässigung	3
Art. 5	Unterlagen	4
Art. 6	Auskunftspflicht	4
Art. 7	Neuberechnung des Gemeindebeitrags	4
Art. 8	Unrechtmässiger Bezug	4
Art. 9	Rechtsmittel	4
Art. 10	Änderungen des Gemeindebeitragsreglements	4
Art. 11	Genehmigung und Inkraftsetzung	4
Anhang 1	Tarifordnung	6

Art. 1 Geltungsbereich

Das Gemeindebeitragsreglement gilt für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in den Tagesstrukturen Tagesstern Weisslingen GmbH (nachfolgend TSW) betreuen lassen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern und des privaten Trägers der Tagesstrukturen (TSW).

² Der Besuch der familienergänzenden Tagesstrukturen soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein. Die Berechnung des hierzu nötigen Gemeindebeitrages (Subvention) erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

³ Der Mindestaufenthalt für die Inanspruchnahme von Gemeindebeiträgen für die Nutzung der familienergänzenden Betreuungseinrichtung richtet sich nach den von der TSW definierten Bestimmungen.

⁴ Die Betreuung von Kindern im Säuglingsalter von 4 bis und mit maximal 18 Monaten wird mit einem Vollkostentarif von 120% gegenüber dem normalen Tarif gerechnet. Die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich in betreffenden Fall auch auf den erhöhten Tarif.

Art. 3 Bemessungsgrundlagen

Zur Bemessung des Gemeindebeitrages werden folgende Grundlagen herangezogen:

¹ Berücksichtigte Einnahmen:

- Das gesamte steuerbare Einkommen und das gesamte steuerbare Vermögen

Berücksichtigt werden die steuerbaren Einkommen und Vermögen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinats) oder
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹ getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
- geschiedener oder getrenntlebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt oder
- Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Alle diese obengenannten Personen werden nachfolgend Eltern genannt.

² Ermittelt wird das massgebliche steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der von den Eltern vorgelegten letzten definitiven Steuerrechnung für das Jahr, in welchem die Bemessungsperiode beginnt. Von den Eltern vorzulegen ist jeweils die aktuellste Steuerrechnung.

Sind Eltern in Weisslingen neu zugezogen, haben sie die Steuerrechnung der vorgehenden Wohngemeinde vorzulegen.

³ Kann von den Eltern keine aktuelle Steuerrechnung beigebracht werden, so können die Einnahmen aufgrund der von ihnen vorgelegten aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen ermittelt werden. Das ausgewiesene Einkommen und Vermögen wird durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen reduziert auf das für die Gemeindebeitragsermittlung massgebliche Einkommen und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen).

⁴ Unterstehen Eltern der Quellensteuer, erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens gemäss Abs. 3.

⁵ Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle, diesen Umstand berücksichtigende Steuerrechnung beigebracht werden, wird das massgebliche Einkommen und Vermögen gemäss Abs. 3 ermittelt, sofern eine Trennungs- und Scheidungsverfügung vorgelegt wird.

Art. 4 Kinderermässigung

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind mit Wohnsitz in Weisslingen im gleichen Haushalt lebt und ebenfalls die Tagesstrukturen von TSW besucht, werden Ermässigungen des Elternbeitrages gemäss aktuell gültiger Tarifordnung gemäss [Anhang 1](#) gewährt.

- Die Ermässigung wird immer dem Kind angerechnet, welches den geringeren Tarifansatz hat.
- Für den Tarif H, Mittagstisch, gibt es keinen ermässigten Elternbeitrag.

¹ SR 210

Art. 5 Unterlagen

- ¹ Wird der Gemeindebeitrag gemäss Art.3 Abs.5 ermittelt, hat die gesuchstellende Person die entsprechenden Unterlagen beizubringen.
- ² Ebenfalls ist der Betreuungsvertrag mit TSW vorzulegen.

Art. 6 Auskunftspflicht

- ¹ Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrags mit der TSW und durch das Einreichen eines Antrags an die Finanzabteilung auf Gewährung eines Gemeindebeitrages geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Gemeinde Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.
- ² Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen, wird auf einen Antrag nicht eingetreten.

Art. 7 Neuberechnung des Gemeindebeitrags

- ¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt:
 - a) mindestens einmal jährlich;
 - b) bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Gemeindebeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
 - c) bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Gemeindebeitrags haben, wobei der Gemeindebeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
 - d) bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Gemeindebeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.
- ² Eine Neufestlegung des Gemeindebeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich diese je um mindestens CHF 5'000.00 erhöht oder vermindert.
- ³ Ergibt die Neuberechnung, dass der Gemeindebeitrag infolge veränderter Familienverhältnisse und/oder Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d. h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung/Gutschrift der Gemeindebeiträge.

Art. 8 Unrechtmässiger Bezug

- ¹ Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Feststellung eines zu hohen Gemeindebeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.
- ² Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, behält sich die Gemeinde rechtliche Schritte vor.

Art. 9 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und der Gemeinde ist der Rechtsweg gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zu beschreiten.

Art. 10 Änderungen des Gemeindebeitragsreglements

Das Gemeindebeitragsreglement wird jährlich überprüft. Änderungen in der Tarifordnung gemäss [Anhang 1](#), können auf Beschluss des Gemeinderats vorgenommen werden.

Der Gemeinderat kann das Gemeindebeitragsreglement auch auf weitere Betreuungsangebote erweitern.

Art. 11 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Elternbeitragsreglement der Kita Weisslingen vom 1. Mai 2016 wird aufgehoben und durch dieses vom Gemeinderat am 30. Mai 2017 genehmigte Reglement ersetzt, welches auf den 1. August 2017 in Kraft tritt.



Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Tarifordnung

Tarifordnung der Gemeinde Weisslingen für die Tagesstrukturen der Tagesstern Weisslingen GmbH (gültig ab 1. August 2017)			Maximaltarif		Betreuungszeiten		
			CHF	% Vollkosten			
Tarif A	Krippe	ganzer Tag	110.00	100%	06:30 - 18:00		
Tarif B	Krippe	halber Tag inkl. Mittagessen	82.50	75%	06:30 - 13:30	oder	11:30 - 18:00
Tarif C	Krippe	halber Tag exkl. Mittagessen	55.00	50%	06:30 - 11:30	oder	13:30 - 18:00
	Krippe	Säuglinge bis 18 Monate		120%	des Normaltarifs		
Tarif D	Hort	halber Tag exkl. Mittagstisch	38.50	35%	06:30 - 12:00	oder	13:30 - 18:00
Tarif E	Hort	frühe Morgenbetreuung / frühe Nachmittagsbetreuung	16.50	15%	06:30 - 08:00	oder	13:30 - 15:00
Tarif F	Hort	späte Nachmittagsbetreuung inkl. Zvieri	22.00	20%	15:30 - 18:00		
Tarif G	Hort	ganzer Tag während Schulferien inkl. Mittagstisch u. Zvieri	93.50	85%	06:30 - 18:00		
Tarif H	Hort	Mittagstisch	18.00	fix	11:45 - 13:30		
	Hort	Blockzeitenbetreuung	kostenlos		08:00 - 09:00	oder	11:00-12:00
Kennzahlen							
Vollkosten (Tagessatz)			CHF	110.00			
Vermögensanteil für Elternbeitragsberechnung				10%	des steuerbaren Vermögens über CHF 50'000		
Mindesttarif pro Kind und Betreuungstag			CHF	25.00			
Kinderabzug für 2. Kind				10%	Gleichzeitige Betreuung in Krippe oder Hort		
Kinderabzug für 3. und weitere Kinder				15%	Gleichzeitige Betreuung in Krippe oder Hort		
Umrechnungsfaktor				0.00145			
$\text{Elternbeitrag } 100\%^* = \text{Umrechnungsfaktor} \times \left(\text{Steuerbares Einkommen} + \text{Vermögensanteil} \right) - \text{Kinderabzug}$							
* Elternbeitrag für Säuglinge (4 bis und mit 18 Monate) wird zu 120 % gerechnet							